	Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)	Allgemein
		Kapitel 31.01. Seite 1 von 4
Gültig ab: 01.07.2023	Ersetzt Dokument vom:	Änderung: 0
Änderungsgrund:		

1. Zweck

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden).

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Das Gesetz wurde am 2. Juli 2023 in Kraft gesetzt.


Der Bereich der Personen, der nach dem HinSchG geschützt ist, ist weit gefasst und umfasst alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden (hinweisgebende Personen), insbesondere:

- Beschäftigte, auch bereits ausgeschiedene Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeitnehmer
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter
- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien

Unternehmen mit mind. 250 Beschäftigten müssen die Vorgaben, einen Meldekanal eingerichtet zu haben, nach dem HinSchG umgesetzt haben

Für die Abgabe von Meldungen können die Unternehmen auch **mehrere Kanäle** zur Verfügung stellen.

Erstellt am: 01.07.2023	Erstellt von: Andreas Kremer	Geprüft: Elsa Huen	Genehmigt BL/ GF: Kai-Arne Schmidt
-------------------------	------------------------------	--------------------	------------------------------------

	Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Hinweiserschutzes (HinSchG)	Allgemein
		Kapitel 31.01. Seite 2 von 4
Gültig ab: 01.07.2023	Ersetzt Dokument vom:	Änderung: 0
Änderungsgrund:		

2. Vorgehen Deutsche See

Unternehmen müssen die interne Meldestelle nicht selbst betreiben, sondern können nach § 14 Absatz 1 HinSchG auch Dritte als interne Meldestellen beauftragen. Die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen kann somit auf externe Anbieter von Meldeplattformen bzw. auf Ombudspersonen (etwa Rechtsanwälten) ausgelagert werden, sofern diese entsprechenden Garantien für die Wahrung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Geheimhaltung bieten


Die Unternehmensleitung von Deutsche See hat sich nach Expertenbefragung und eigener Recherche zur Anschaffung einer externen Software entschieden

(<https://deutscheesee.hinweisgeber-systeme.de>). Diese Whistleblower Software ist konform mit dem Hinweiserschutzesgesetz, dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der DSGVO.

Die Software zur anonymen Abgabe von Beschwerden wurde in 2023 installiert und fest in die öffentlich zugängliche Website von Deutsche See eingebunden (<https://deutscheesee.de/nachhaltigkeit/compliance/>). Bei einer Meldung, die von jemandem über den Kanal reingegeben wird, erreicht diese Meldung in anonymisierter Form umgehend insgesamt drei definierte Abteilungen und Personen bei Deutsche See (Rechtsabteilung, Personalabteilung, Unternehmenskommunikation). IP-Adressen werden nicht gespeichert, die Daten werden Ende-zu-Ende verschlüsselt und Metadaten entfernt. Hier kümmert man sich dann innerhalb vom Gesetz definierten und der „Whistleblowersoftware“ automatisierten Fristen um die Beschwerde.

Die Möglichkeit, sich über Missstände oder Verstöße gegen Gesetze und/oder Unternehmensrichtlinien zu beschweren wurde an alle Mitarbeiter per Mail, Aushängen, TV-Screens usw. kommuniziert. Darüber hinaus wurde im Sinne des Gesetzes eine Vertrauensperson von der Personalabteilung benannt, die auch mündlich vorgetragene Beschwerden aufnimmt und verfolgt.

Erstellt am: 01.07.2023	Erstellt von: Andreas Kremer	Geprüft: Elsa Huen	Genehmigt BL/ GF: Kai-Arne Schmidt
-------------------------	------------------------------	--------------------	------------------------------------


	Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Hinweiserschutzes (HinSchG)	Allgemein
		Kapitel 31.01. Seite 3 von 4
Gültig ab: 01.07.2023	Ersetzt Dokument vom:	Änderung: 0
Änderungsgrund:		

3. Arten von Verstößen

Nicht jede Meldung einer Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom HinSchG umfasst. Der unter § 2 HinSchG geregelte Schutzbereich ist aber sehr weit gefasst. Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße gegen folgende Vorschriften melden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
- Verstöße, die mit einem **Bußgeld** bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm **dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane** dient. Darunterfallen beispielsweise Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen **Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder** umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen **unmittelbar geltende EU-Rechtsakte** in einer **Vielzahl verschiedener Bereiche**, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Erstellt am: 01.07.2023	Erstellt von: Andreas Kremer	Geprüft: Elsa Huen	Genehmigt BL/ GF: Kai-Arne Schmidt
-------------------------	------------------------------	--------------------	------------------------------------

	Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)	Allgemein
		Kapitel 31.01. Seite 4 von 4
Gültig ab: 01.07.2023	Ersetzt Dokument vom:	Änderung: 0
Änderungsgrund:		

4. Mitgeltende Unterlagen

- Verfahrensanweisung zur Umsetzung des Lieferantensorfaltspflichtengesetz (LKSG)
- <https://deutschesee.hinweisgeber-systeme.de>
- <https://deutschesee.de/nachhaltigkeit/compliance/>

Erstellt am: 01.07.2023	Erstellt von: Andreas Kremer	Geprüft: Elsa Huen	Genehmigt BL/ GF: Kai-Arne Schmidt
-------------------------	------------------------------	--------------------	------------------------------------